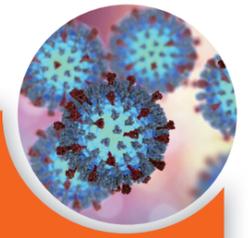




## Warum gegen Masern schützen?

Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit. Die Virusinfektion ist hoch ansteckend und kann zu schwerwiegenden Folgeerkrankungen und Komplikationen sowie in sehr seltenen Fällen zum Tod führen.



## Was bedeutet das für mein Kind?

- Der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort, Schule und Kindertagespflege) ist nur mit dem Nachweis eines vollständigen Masernschutzes möglich.
- Mein Kind darf auch nur von Personal betreut/gefördert werden, das vollständig gegen Masern geschützt ist.

## Was zählt als **Nachweis** eines **vollständigen Masernschutzes**?

- Ausreichender **Impfschutz** oder
- Nachweis einer **Immunität** (ärztliches Zeugnis über durchgemachte Maserninfektion)
- Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation

## Wann besteht ein **ausreichender Masernimpfschutz**?

- Ab vollendetem 1. Lebensjahr (1. Geburtstag) mindestens die 1. Masernimpfung
- Ab vollendetem 2. Lebensjahr (2. Geburtstag) 1. und 2. Masernimpfung

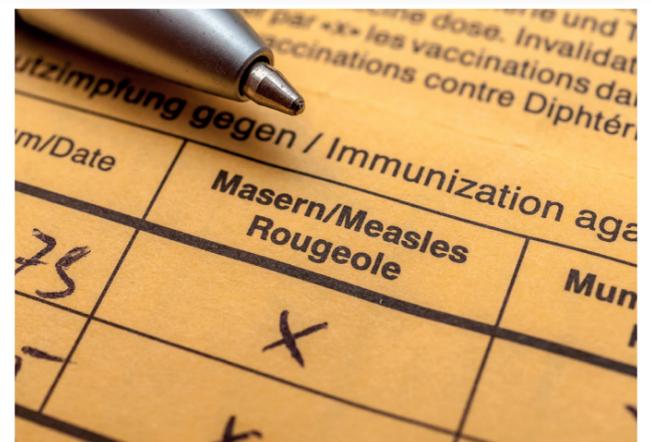
## Wer muss einen **ausreichenden Masernschutz nachweisen**?

Dazu zählen unter anderem:

- Kinder in Krippen, Kindergärten, Horten, Schulen und in der Kindertagespflege
- Alle Beschäftigten in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte, ehrenamtlich Tätige, Personen im Praktikum, Kindertagespflegepersonen), die nach 1970 geboren sind

## Nachweis - **Wie, Wo und Wann?**

- Nachweis durch Impfausweis oder gelbes Kinderuntersuchungsheft
- Ärztliches Zeugnis (Bestätigung durchgemachter Maserninfektion bzw. über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation)
- Der Nachweis muss der Einrichtungsleitung vor Beginn der Betreuung vorgelegt werden
- Alle Personen, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut/gefördert werden oder tätig sind, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorlegen.



## Was mache ich, wenn mein Kind noch **nicht vollständig geimpft** ist?

- Schnellstmögliche Nachholung der fehlenden Impfungen
- Zeitnahes Vorlegen des Nachweises bei der Einrichtungsleitung

## Was sind die **Folgen eines nicht vorgelegten Nachweises**?

- Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes durch die Einrichtungsleitung, Einladung zur Beratung und Aufforderung zur Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern
- Mögliches Aussprechen von Betretungsverboten!
- Mögliches Aussprechen von Geldbußen und ggf. Zwangsgeldern



Umfangreiche Beratung und Information erhalten Sie bei Ihrer betreuenden Kinderärztin/Ihrem betreuenden Kinderarzt bzw. beim zuständigen Gesundheitsamt.

Weitere Fragen und Antworten zum neuen Gesetz finden Sie im Internet

unter **mv-impft.de** und **masernschutz.de**

